

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 19 (1957)

Heft: 3

Rubrik: Sektionsmitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Präsident der Sektion St. Gallen

hat uns anfangs November auf einen im Toggenburg lebenden Mann mittleren Alters aufmerksam gemacht, der trotz einer schweren Erkrankung (Lähmung) nicht klein beigab. Mit einem bewunderungswürdigen Mut und zäher Ausdauer hat Herr Arnold Abderhalden, in Ebnat-Kappel ein Kunstgewerbe-Atelier auf- und ausgebaut.

Wir bitten unsere Mitglieder, zum mindesten einen einmaligen Bedarf an den auf S. 59 aufgeführten Artikeln bei Herrn Abderhalden einzukaufen. Wir wollen nicht Almosen spenden, sondern vielleicht auf Ostern oder gelegentlich dort einkaufen, wo der Wille zur Arbeit gepaart mit Kunstsinn, trotz körperlicher Behinderung, Schönes entstehen lassen. Eine derartige Aufmerksamkeit wird neuen Mut und Zuversicht in die beengenden vier Wände des Alltags bringen.

Das Zentralsekretariat.

Die neuen Mitfahrersitze

auf den Kotflügeln der Traktoren sind praktisch und man hoffte damit, die Sicherheit des mitfahrenden Personals wesentlich erhöht zu haben. Leider ist dem nicht ganz so, wie tödliche Unfälle beweisen. Selbstverständlich sind eine gewisse Aufmerksamkeit und eine Dosis Denken auch mit den neuen Mitfahrersitzen erforderlich. So wird man nicht darum kommen, sich an der seitlichen Lehne festzuhalten und den Bodenunebenheiten die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, damit man das Schwergewicht des Körpers entsprechend verlagern kann. Beim Querbefahren eines Hangs wird man mitfahrenden Personen selbstverständlich den Sitz auf der Bergseite zuweisen.

Kinder gehören ohne Begleitung einer grösseren Person nie auf den Traktor, auch nicht auf Mitfahrersitze. Kinder sind zerstreut, sie schenken der Beschaffenheit des Feldweges oder der Bodenunterlage nie die nötige Aufmerksamkeit. Sie können in einem gegebenen Moment das Gleichgewicht verlieren und vor das betreffende Traktorrhinterad fallen und überfahren werden. Väter! denkt jedesmal, da ihr im Begriffe

seid, einem Kind das Mitfahren auf dem Traktor zu erlauben, an die Möglichkeit, dass ihr dieses Kind vielleicht in einigen Minuten schon tot der Mutter heimbringen müsst. Bei diesem Gedanken wird Euch ein «Nein» leicht fallen.

Das Zentralsekretariat

Landwirtschaftstraktoren mit grösserer Geschwindigkeit als 20 km/Std.

In der Nr. 7/50 unserer Zeitschrift veröffentlichten wir einen offenen Brief an die Herren Fabrikanten und Importeure, Händler und Vertreter von Landmaschinen. In diesem Brief nahmen wir eingangs Bezug auf Verhandlungen der Interkantonalen Kommission für das Motorfahrzeugwesen. Die genannte Kommission kam nämlich damals zur Auffassung, dass «angesichts der zahlreichen, namentlich auch von jugendlichen Traktorführern begangenen Widerhandlungen, anlässlich der Revision der Automobilgesetzgebung die Aufhebung der Sondervorschriften über Führung und Zulassung der Landwirtschaftstraktoren in Erwägung gezogen werden muss». Die Kommission beschloss damals «vorläufig, dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zu beantragen, besondere Massnahmen zu ergreifen, um das Ueberhandnehmen der Widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/std wirksam zu bekämpfen». Nach einigen Hinweisen über die Notwendigkeit der Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors im kommenden Strassenverkehrsgesetz, ersuchten wir die Herren Traktorfabrikanten und -importeure dringend, alles, was im Bereiche ihrer Möglichkeit liegt zu unternehmen, damit inskünftig hinsichtlich der Geschwindigkeitsbeschränkung mit Landwirtschaftstraktoren kein Missbrauch mehr getrieben werde. Wir verleihen zudem der Hoffnung Ausdruck, allfällige Abänderungen am Traktor zur Erreichung einer höheren Geschwindigkeit möchten unverzüglich wieder rückgängig gemacht werden. Wir wollen mit Genugtuung und Dankbarkeit anerkennen, dass unseren Empfehlungen von seiten der meisten Firmen nachgelebt wurde.

Den erwähnten offenen Brief liessen wir

gemäss Empfangsscheinbuch am 13.10.1950 sämtlichen damals uns bekannten Traktorfabrikanten und -importeuren eingeschrieben zustellen. Unter den Empfängern figurierte auch die Firma Koepfli, damals noch in Uster, heute in Freienbach/SZ.

In der Nummer 3/56 riefen wir unter der Rubrik «Die Klagen mehren sich» (S. 54) den genannten offenen Brief in Erinnerung und machten unsere Mitglieder auf die mindestens 5fachen Folgen aufmerksam, mit denen das Fahren mit grösserer Geschwindigkeit als 20 km/std verbunden ist. Die Firma Koepfli erinnerten wir unter 2 verschiedenen Malen telefonisch und mit eingeschriebenem Brief an die schlechten Dienste, die sie mit ihrer Konstruktion den Landwirten erweist. Leider wurden diesen gut gemeinten Hinweisen keine Beachtung geschenkt. Das Ergebnis dieser unverständlichen Einstellung ist uns kurz vor Redaktionsschluss der vorliegenden Nummer gemeldet worden. **Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich ist dazu übergegangen für Traktoren, die schneller als 20 km/std fahren, die gleiche Verkehrssteuer zu verlangen, wie für Industrie-Traktoren.** Das macht im Kanton Zürich in einem uns bekannten Fall Fr. 410.— (statt Fr. 60.—) aus. Dazu kommt nun noch die erhöhte Haftpflichtversicherungsprämie von Fr. 370.— (statt Fr. 45.—) und die entsprechende Ausrüstung für Traktor und Anhänger. Wir machen demnach die Landwirte auf die erhöhten Betriebskosten die mit der Verwendung eines Koepfli-Traktors verbunden sind, aufmerksam. Den derzeitigen Besitzern von Koepfli-Traktoren und allfälligen anderen Traktoren mit sog. Schnellgängen **empfehlen wir dringend,**

unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit nicht schneller als 20 km/std gefahren werden kann. Man bedenke vor allem auch, dass im Falle eines Unfalles **jede Versicherungsgesellschaft die Schadendeckung ablehnen wird,** wenn bekannt ist oder eine nachträgliche Expertise ergibt, dass der Traktor schneller als 20 km/std gefahren wurde.

Wir appellieren erneut an unsere Mitglieder, auch in Sachen Geschwindigkeitsbeschränkung Disziplin zu wahren. Man bedenke, dass nebst der Sonderstellung des Landwirtschaftstraktors Menschenleben auf dem Spiele stehen.

Das Zentralsekretariat.

ALTHAUS - Mitteilungen

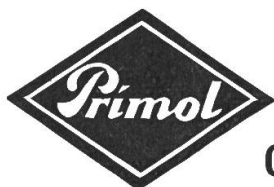
Nachdem wir neben dem bewährten Anbau-Wechseelpflug «DOMINUS» auch noch den Wendepflug «TURNUS» auf den Markt bringen, werden wir häufig gefragt, welcher Pflug der bessere sei. Hiezu möchten wir vorab feststellen, dass beide Pflüge gut sind. Auf Ausführung und Materialqualität wird bei beiden Pflugtypen die gleiche Sorgfalt angewandt.

Das Bedürfnis nach einem Wendepflug hat sich aus der grossen Verbreitung der Dreipunkt-Aufhängung ergeben. Ein Wendepflug lässt sich leicht in die normale Dreipunkt-Aufhängung montieren. Beim Wechseelpflug ist dies nur mit Hilfe einer speziellen Ackerschiene möglich.

Da, wo leichte bis mittelschwere Bodenarten in nicht allzu steilen Lagen zu pflügen sind, kann der Wendepflug vollauf dienen. Es ist zudem möglich, einen guten vorhandenen Selbsthalterpflug als Anbaupflug herzurichten. Damit werden die Anschaffungskosten wesentlich gesenkt.

In schweren Böden aber, oder wo steil bergwärts gewendet werden soll, wie auch an Traktoren, die keine Dreipunkt-Aufhängung aufweisen, ist dem Wechseelpflug «DOMINUS» unbedingt der Vorzug zu geben.

Mit



Oelen

heisst zuverlässig fahren u. Geld sparen

Importeur:

LANZ + BRECHBÜHL BERN

Oele, Fette und techn. Artikel

Aarberggasse 16, Tel. (031) 23186

ALTHAUS+CO



PFLUGFABRIK ERSIGEN TEL. (034) 32163